

Fünfunddreißigste Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg

Vom 16. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2024, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht unter II. wird nach der Angabe „§ 45 Italienische Philologie“ in einer neuen Zeile die Angabe „§ 45a Katholische Religion“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Frei kombinierbares Nebenfach (Nebenfach)“ in einer neuen Zeile die Worte „Katholische Religion (zweites Haupt- oder Nebenfach)“ eingefügt.
 - b) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Abs. 6 wird zu Abs. 5.
3. Nach § 45 wird folgender § 45a neu eingefügt:

„§ 45a Katholische Religion

(1) Studiengangsziele

¹Ziel des Studienfachs Katholische Religion ist es, Studierende mit den verschiedenen Fächergruppen der Theologie sowie deren zentralen Themen und deren jeweiliger Methodik bekannt zu machen. ²Die Studierenden können die Beiträge der verschiedenen theologischen Fächer zur Reflexion christlicher Glaubenspraxis unterscheiden und in Beziehung setzen. ³Sie lernen im Laufe des Studiums, Wissensbestände und Methoden verschiedener Fächer bei der exemplarischen Bearbeitung theologischer Fragestellungen zu verknüpfen. ⁴Sie können aktuelle religiöse und kirchliche sowie politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Konflikte auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltbildes kritisch beurteilen.

(2) Studienleistungen (§ 26 Nr. 1)

- a) Ist Katholische Religion zweites Hauptfach, sind insgesamt 60 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender neun Pflichtmodule:

- KaR-BA-01 Orientierungskurs: Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft (2 LP, 2 SWS)
- KaR-BA-02 Basismodul Biblische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-03 Basismodul Historische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-04 Basismodul Systematische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-05 Aufbaumodul Biblische Theologie (5 LP, 3 SWS)
- KaR-BA-06 Aufbaumodul Historische Theologie (6 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-07 Aufbaumodul Systematische Theologie (8 LP, 6 SWS)
- KaR-BA-08 Praxismodul Berufsfeldbezogene Kompetenzen (6 LP, 2 SWS)
- KaR-BA-09 Theologisches Schwerpunktmodul (8 LP, 4 SWS)

ferner aus dem Wahlpflichtbereich insgesamt zwei Module

entweder

- KaR-BA-10 Basismodul Praktische Theologie 1: Religionspädagogik und Pastoraltheologie (5 LP, 4 SWS)

und

- KaR-BA-11 Basismodul Praktische Theologie 2: Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft (5 LP, 4 SWS)

oder

- KaR-BA-12 Basismodul Religionspädagogik (5 LP, 4 SWS)

und

- KaR-BA-13 Aufbaumodul Religionspädagogik (5 LP, 4 SWS)

b) Ist Katholische Religion Nebenfach, sind insgesamt 30 LP nachzuweisen, darunter der erfolgreiche Abschluss folgender fünf Pflichtmodule:

- KaR-BA-01 Orientierungskurs: Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft (2 LP, 2 SWS)
- KaR-BA-02 Basismodul Biblische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-03 Basismodul Historische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-04 Basismodul Systematische Theologie (5 LP, 4 SWS)
- KaR-BA-09 Theologisches Schwerpunktmodul (8 LP, 4 SWS)

ferner aus dem Wahlpflichtbereich eines der folgenden drei Module:

entweder

- KaR-BA-10 Basismodul Praktische Theologie 1: Religionspädagogik und Pastoraltheologie (5 LP, 4 SWS)

oder

- KaR-BA-11 Basismodul Praktische Theologie 2: Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft (5 LP, 4 SWS)

oder

- KaR-BA-12 Basismodul Religionspädagogik (5 LP, 4 SWS)

(3) ¹In den einzelnen unter Absatz 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel	Modulname	ECTS / LP	Prüfungsform	Umfang / Dauer der Prüfung	Studienleistungen	Teilnahmevoraussetzungen / Konsekutivität
KaR-BA-01	Orientierungskurs: Einführung in elementare Theologie vor	2	keine	keine	Regelmäßige Teilnahme	keine

	den Herausforderungen der modernen Gesellschaft					
KaR-BA-02	Basismodul Biblische Theologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-03	Basismodul Historische Theologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-04	Basismodul Systematische Theologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-05	Aufbaumodul Biblische Theologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	KaR-BA-01 KaR-BA-02
KaR-BA-06	Aufbaumodul Historische Theologie	6	Klausur	90 Minuten	keine	KaR-BA-01 KaR-BA-03
KaR-BA-07	Aufbaumodul Systematische Theologie	8	mündliche Prüfung	20 Minuten	keine	KaR-BA-01 KaR-BA-04
KaR-BA-08	Praxismodul Berufsfeldbezogene Kompetenzen	6	keine	keine	schriftlicher Praktikumsbericht (8 Seiten)	KaR-BA-01
KaR-BA-09	Theologisches Schwerpunktmodul	8	zwei Seminararbeiten	jeweils 10 Seiten	keine	KaR-BA-01
KaR-BA-10	Modul Praktische Theologie 1: Religionspädagogik und Pastoraltheologie	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-11	Modul Praktische Theologie 2: Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft	5	Klausur	90 Minuten	keine	keine
KaR-BA-12	Basismodul Religionspädagogik	5	mündliche Prüfung	15 Minuten	keine	keine
KaR-BA-13	Aufbaumodul Religionspädagogik	5	Klausur	90 Minuten	keine	KaR-BA-01 KaR-BA-12

²Wird eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Seminararbeit abgehalten (Modul KaR-BA 09), beträgt der Umfang der Seminararbeit 10 Seiten und die Bearbeitungszeit mindestens 6 Wochen.

(4) Konsekutivität

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Modulabfolgen erforderlich:

- Das Modul KaR-BA-05 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KaR-BA-01 und KaR-BA-02 absolviert werden.

- Das Modul KaR-BA-06 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KaR-BA-01 und KaR-BA-B-03 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-07 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KaR-BA-01 und KaR-BA-04 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-08 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls KaR-BA-01 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-09 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls KaR-BA-01 absolviert werden.
- Das Modul KaR-BA-13 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module KaR-BA-01 und KaR-BA-12 absolviert werden.

(5) Mitwirkung und Teilnahme

¹Die erfolgreiche Vermittlung der in der konsequent als interaktives Format konzipierten Lehrveranstaltung des Moduls KaR-BA-01 (Orientierungskurs: Einführung in elementare Theologie vor den Herausforderungen der modernen Gesellschaft) zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Eine regelmäßige Teilnahme ist daher zur Sicherstellung des Erwerbs dieser Kompetenzziele sowie der für die Kurskonzeption maßgeblichen interaktiven Kooperation der Studierenden verpflichtend. ³Der oder die Studierende kann im Modul KaR-BA-01 zwei jeweils neunzigminütige Einheiten der Lehrveranstaltungszeit unentschuldigt fehlen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag bestimmen, dass weitergehende Fehlzeiten aus triftigen, nicht selbst verschuldeten Gründen durch entsprechende Ersatzleistungen in Form einer jeweils zweiseitigen schriftlichen Hausaufgabe, deren Gegenstand mit der jeweiligen Kursleitung zu vereinbaren ist und die spätestens innerhalb von vier Wochen nach der jeweils verpassten Sitzung bei der Kursleitung einzureichen ist, ausgeglichen werden können; die Gründe hierfür sind nach ihrem Auftreten gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen.

(6) Fachnote (§ 30 Abs. 2)

a) ¹Ist Katholische Religion 2. Hauptfach, setzt sich die Fachnote aus folgenden Modulnoten zusammen:

- KaR-BA-02 zu 9%
- KaR-BA-03 zu 9%
- KaR-BA-04 zu 9%
- KaR-BA-05 zu 15%
- KaR-BA-06 zu 15%
- KaR-BA-07 zu 15%
- KaR-BA-09 zu 10 %
- entweder KaR-BA-10 und KaR-BA-11 zu je 9% oder KaR-BA-12 und KaR-BA-13 zu je 9%

²Die Module KaR-01 und KaR-BA-08 fließen nicht in die Fachnote ein.

b) ¹Ist Katholische Religion Nebenfach, setzt sich die Fachnote aus folgenden Modulnoten zusammen:

- KaR-BA-02 zu 20%
- KaR-BA-03 zu 20%
- KaR-BA-04 zu 20%
- KaR-BA-09 zu 20%
- entweder KaR-BA-10 oder KaR-BA-11 oder KaR-BA-12 zu 20%

²Das Modul KaR-BA-01 fließt nicht in die Fachnote ein.

(7) Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer bzw. bei der jeweiligen Prüferin möglich.“

4. § 57 wird wie folgt geändert

a) Folgender Abs. 1 wird neu eingefügt:

„(1) ¹Der Bachelorstudiengang Südosteuropastudien zielt darauf ab, Studierenden historische, sozial- und kulturwissenschaftliche Regionalkompetenz zu Südost- und Osteuropa sowie einschlägige Sprachkenntnisse zu vermitteln, um sie für eine südosteuropabezogene berufliche Tätigkeit in den Bereichen Wissenschaft, Politik, Medien, Bildung, Wirtschaft und Kulturvermittlung auszubilden. ²Die Studierende können am Ende ihres Studiums:

- empirische geschichtswissenschaftliche, sozialanthropologische und linguistische Methoden selbstständig anwenden.
- historische, linguistische und sozialanthropologische Quellen kritisch interpretieren und analysieren.
- wissenschaftliche Arbeiten und Texte selbstständig erarbeiten (Hausarbeiten, Essays, Rezensionen, Tagungsberichte).
- grundlegende politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und interkulturelle Entwicklungen in der Geschichte Südosteuropas benennen.
- spezifische Entwicklungspfade ebenso wie transferhistorische und vergleichende Perspektiven aufzeigen.
- Sprachkenntnisse, darunter Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Rumänisch oder Albanisch. Im Hauptfach wird das Niveau B1 + (GER) erreicht, im zweiten Hauptfach und im Nebenfach A2 + (GER).
- die terminologischen Grundlagen der modernen Linguistik zu erläutern und reflektiert anwenden.
- grundlegende Erkenntnisse bezüglich Sprachwandel, Sprachpolitik und Sprachtransfer darlegen.
- anthropologische Kernbegriffe und Ansätze zu ‚Kultur‘, ‚Identität‘, ‚Gesellschaft‘, ‚Symbol‘ und ‚Ritual‘ reflektiert anwenden.“

- b) Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2.
- c) aa) In Abs. 2 (neu) Satz 1 Buchstabe a wird
 aaa) die Angabe „SOE-M 10a (6 LP)“ ersetzt durch die Angabe „SOE-M 05 (12 LP)“
 bbb) die Angabe „SOE-M 10b (6 LP)“ gestrichen
 ccc) die Angabe „SOE-M 11“ ersetzt durch die Angabe „SOE-M 06“
 ddd) die Angabe „SOE-M 12“ ersetzt durch die Angabe „SOE-M 07“.
- bb) In Abs. 2 (neu) Satz 1 Buchstabe b wird
 aaa) die Angabe „Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (BKS)“ ersetzt durch die Worte „Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch“.
 bbb) wird beim ersten Spiegelstrich die Angabe „BKS“ ersetzt durch die Worte „Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch“.
- cc) In Abs. 2 (neu) Satz 1 Buchstabe c wird
 aaa) die Angabe „der Schwerpunkt BKS“ ersetzt durch die Angabe „entweder der Schwerpunkt Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch“
 bbb) beim ersten Spiegelstrich die Angabe „BKS“ ersetzt durch die Angabe „Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch“.
- dd) In Abs. 2 Satz 2 (neu) wird die Angabe „SOE-M 12“ ersetzt durch die Angabe „SOE-M 07“
- ee) In Abs. 2 Satz 5 (neu) wird die Angabe „20 Seiten“ ersetzt durch die Angabe „15 bis 20 Seiten“
- ff) Abs. 2 (neu) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „⁶Findet eine Modulprüfung in Form eines Portfolios statt, so beträgt der Umfang ca. 2.000 Wörter; es besteht in den Modulen SOE-M 02, SOE-M 03a, SOE-M 04 und SOE-M 05 aus einer Sammlung semesterbegleitender Aufgaben, darunter z. B. Kurzpräsentationen, Übungsaufgaben, Essay, Bibliographie, Wissensabfrage, Protokoll.“
- gg) Es wird folgender Satz 7 neu angefügt: „⁷Wird eine Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten, beträgt die Dauer 30 Minuten.“
- d) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:
 „(3) In den einzelnen unter Abs. 2 genannten Modulen sind folgende Leistungen zu erbringen:

Modulkürzel und Modulname	Teilnahmevoraussetzung / Konsekutivität	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen	Art / Dauer der Modulprüfung	LP
SOE-M 01 Basismodul Einführung in die Südosteuropa-Forschung im Rahmen der Area Studies	keine	SOE-M 01.1 Vorlesung mit Übung		Klausur (90 Minuten)	10
		SOE-M 01.2 Proseminar	Essay		
SOE-M 02 Basismodul Geschichte und Ge-	keine	SOE-M 02.1 Vorlesung		Klausur (90 Minuten)	14
		SOE-M 02.2	Hausarbeit		

sellschaft Südosteuropas		Proseminar	(incl. Präsentation)		
		SOE-M 02.3 Übung	Hausarbeit (incl. Präsentation)		
		SOE-M 02.4 Übung	Hausarbeit (incl. Präsentation)		
		SOE-M 02.5 Übung	Portfolio		
SOE-M 02a Ergänzungsmodul Geschichte und Gesellschaft Südosteuropas (zweites Hauptfach mit Schwerpunkt Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch)	keine	SOE-M 02a.1 Proseminar	Präsentation	Hausarbeit (ca.20 Seiten)	6
		SOE-M 02a.2 Proseminar	Präsentation		
		SOE-M 02a.3 Vorlesung	Portfolio oder Essay		
SOE-M 02b Nebenfachmodul Geschichte und Gesellschaft Südosteuropas (im Schwerpunkt Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch)	keine	SOE-M 02b.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit zu Nr. 12.2, Nr. 12.3 oder Nr. 12.4 (ca.15 Seiten)	8
		SOE-M 02b.2 Übung	Präsentation		
		SOE-M 02b.3 Übung	Präsentation		
		SOE-M 02b.4 Übung	Portfolio		
SOE-M 02c Nebenfachmodul Geschichte und Gesellschaft Südosteuropas (im Schwerpunkt Rumänisch)	keine	SOE-M 02c.1 Vorlesung	Klausur	Hausarbeit zu Nr. 12.2 oder Nr. 12.3 (ca.15 Seiten)	12
		SOE-M 02c.2 Übung	Präsentation (zur Hausarbeit gem. Nr. 13)		
		SOE-M 02c.3 Übung	Präsentation (zur Hausarbeit gem. Nr. 13)		
		SOE-M 02c.4 Übung	Präsentation		
		SOE-M 02c.5 Übung	Präsentation		
SOE-M 03 Basismodul Sprachen und Gesellschaft Südosteuropas	keine	SOE-M 03.1 Übung		Portfolio zu Nr. 12.1, Nr. 12.2 oder Nr. 12.3 (ca. 2000 Wörter)	18
		SOE-M 03.2a Übung			
		SOE-M 03.2b Übung			
		SOE-M 03.3 Proseminar	Präsentation	Hausarbeit (ca.20 Seiten)	

		SOE-M 03.4 Vorlesung	Portfolio oder Essay		
		SOE-M 03.5 Vorlesung	Portfolio oder Essay		
SOE-M 03a Nebenfachmodul Sprachen und Gesellschaft Südosteuropas (im Schwerpunkt Bosnisch, Kroatisch, Serbisch oder Albanisch)	keine	SOE-M 03a.1 Übung		Portfolio zu Nr. 12.1 oder Nr. 12.2 (ca. 2000 Wörter)	12
		SOE-M 03a.2a Übung			
		SOE-M 03a.2b Übung			
		SOE-M 03a.3 Proseminar	Präsentation	Hausarbeit (ca.20 Seiten)	
SOE-M 04 Basismodul Ausbildung Sprache Südosteuropas I	keine	SOE-M 04.1 Sprachkurs		Portfolio zu Nr. 12.1 und Nr. 12.2 oder Portfolio zu Nr. 12.3 und Nr. 12.4 (ca. 2000 Wörter)	12
		SOE-M 04.2 Sprachkurs			
		SOE-M 04.3 Sprachkurs			
		SOE-M 04.4 Sprachkurs			
SOE-M 05 Aufbaumodul Ausbildung Sprache Südosteuropas II	keine	SOE-M 05.1 Sprachkurs		Portfolio zu Nr. 12.1 und Nr. 12.3 (ca. 2000 Wörter)	12
		SOE-M 05.2 Sprachkurs	Portfolio		
		SOE-M 05.3 Sprachkurs			
		SOE-M 05.4 Sprachkurs	Portfolio		
		SOE-M 05.5 Sprachkurs		Portfolio zu Nr. 12.5 und Nr. 12.7 (ca. 2000 Wörter)	
		SOE-M 05.6 Sprachkurs	Portfolio		
		SOE-M 05.7 Sprachkurs			
		SOE-M 05.8 Sprachkurs	Portfolio		
SOE-M 06 Wissenschaftliches Aufbaumodul Area Studies	keine	SOE-M 06.1 Hauptseminar	Präsentation	Hausarbeit zu Nr. 12.1, Nr. 12.2 oder Nr. 12.3 (ca.20 Seiten)	18
		SOE-M 06.2 Hauptseminar	Präsentation		
		SOE-M 06.3 Hauptseminar	Präsentation		
		SOE-M 06.4 Vorlesung	Klausur		
		SOE-M 06.5 Vorlesung	Klausur		

		SOE-M 06.6 Bachelorkurs	Hausarbeit (incl. Präsentation)		
SOE-M 07 Praxismodul	keine	SOE-M 07.1 Praktikum	Praktikumsbericht		6
RUM-M 01 Basismodul Rumänische Sprache I	keine	RUM-M 01.1 Sprachkurs		Klausur (60 Minuten)	5
RUM-M 02 Rumänische Landeskunde I	keine	RUM-M 02.1 Übung		Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
		RUM-M 02.2 Übung			
		RUM-M 02.3 Übung			
RUM-M 03 Basismodul Rumänische Sprache II	RUM-M 01	RUM-M 03.1 Übung		Klausur (60 Minuten)	5
RUM-M 04 Rumänische Landeskunde II	keine	RUM-M 04 Übung	Referat	Klausur (60 Minuten)	5
		RUM-M 04 Übung			
		RUM-M 04 Übung			
RUM-M 05 Rumänische Sprachwissenschaft	keine	RUM-M 05.1 Vorlesung			11
		RUM-M 05.2 Übung		Klausur (90 Minuten)	
		RUM-M 05.3 Proseminar			
RUM-M 06 Rumänische Sprache III	RUM-M 03	RUM-M 06.1 Übung	Klausur	Klausur (60 Minuten)	5
		RUM-M 06.2 Übung			
		RUM-M 06.3 Übung			

- e) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Beim zweiten Spiegelstrich wird das Semikolon am Ende ersetzt durch einen Punkt.
 - bb) Die beiden Spiegelstriche zu Modul SOE-M 03 und SOE-M 03a und ihre jeweils nachfolgenden Sätze werden gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) Im Titel werden die Worte „Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie“ ersetzt durch die Worte „Slavische Studien“.
 - bb) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Worte „Südslavische (Kroatische/Serbische) Philologie“ werden ersetzt durch die Worte „Slavische Studien“.
- bbb) Vor der Angabe „SOE-M 03“ wird die Angabe „SOE-M 02, SOE-M 02b“ eingefügt.
- ccc) Die Angabe „BKS-Ling-M 01 und BKS-Ling-M 02“ wird ersetzt durch die Angabe „SLA-BA-M 01, SLA-BA-M 03 und SLA-BA-M 06“.
- ddd) Satz 3 wird ergänzt wie folgt: „Wird im Studiengang Slavische Studien Bosnisch, Kroatisch, Serbisch als Profilsprache belegt, ist im Rahmen der Südosteuropastudien Albanisch oder Rumänisch zu belegen.“
- g) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert:
 - aa) Bei Buchstabe a Zeile 3 wird die Angabe „SOE-M 04 (12,5%), SOE M-10a (6,25%), SOE-M 10b (6,25%)“ ersetzt durch die Angabe „SOE-M 04, SOE-M 05 (jeweils 12,5%)“.
 - bb) Bei Buchstabe a Zeile 4 wird die Angabe „SOE-M 11“ ersetzt durch die Angabe „SOE-M 06“.
- h) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 7.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²§ 1 Nrn. 1 bis 3 gilt für alle Studierenden, die das Studium Katholische Religion als zweites Hauptfach oder Nebenfach an der Universität Regensburg ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen. ³§ 1 Nr. 4 gilt für alle Studierenden, die das Studium Südosteuropastudien als Bachelorfach, zweites Hauptfach oder Nebenfach) an der Universität Regensburg ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 11. Dezember 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Dezember 2024.

Regensburg, den 16. Dezember 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16. Dezember 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Dezember 2024.